OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-700572/3/BP/JB**

Datum: **Linz, 25. April 2019**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M K, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. März 2019, GZ: VStV/919300152108/2019, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses der Halbsatz: „obwohl Ihr Asylerfahren mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 17.12.2018 negativ entschieden ist und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen worden ist" entfällt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 1.000 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. März 2019, GZ: VStV/919300152108/2019, wurde über den Beschwerdeführer (Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) wegen einer Übertretung des § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz – FPG wie folgt verhängt:

„Wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, EGFA FB 04 - Fremdenpolizei, x, x am 07.02.2019 um 09:18 Uhr anlässlich einer Aktenüberprüfung festgestellt wurde, sind Sie aus Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich Ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, obwohl Ihr Asylerfahren mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 17.12.2018 negativ entschieden ist und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen worden ist.
Die Rückkehrentscheidung ist seit 21.01.2019 rechtskräftig und durchsetzbar.
Das Ihnen mit Verfahrungsanordnung vom 18.12.2018 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen. Sie sind bis dato nicht rückkehrwillig."

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:

„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen. Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Mit Aufforderung vom 07.02.2019 wurden Sie zur Rechtfertigung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung aufgefordert. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten bekannt zu geben. (...).

In der Stellungnahme gaben Sie an, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingebracht zu haben.

(...)

Ihr Bescheid des BFA OÖ ist bereits seit 21.01.2019 in I. Instanz negativ entschieden. Die Rückkehrentscheidung ist ebenfalls seit 04.02.2019 rechtskräftig und durchsetzbar. Das Ihnen aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen, Sie sind bis dato aber nicht rückkehrwillig.

Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass Sie seit Abschluss Ihres Asylverfahrens nicht freiwillig aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich ausgereist sind und auch nicht rückkehrwillig sind. Sie verharren im Bundesgebiet und versuchen die Behörden vor vollendete Tatsachen zu stellen. Die Nichtausreise stellt eine Verwaltungsübertretung iSd.

§ 120 Abs. 1b iVm. § 52 Abs. 8 FPG dar, für die Sie sich zu verantworten haben. Aufgrund der Aktenlage geht die Behörde davon aus, dass Sie die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen haben.

Zunächst ist wiederum festzustellen, dass das Asylverfahren bereits rechtskräftig negativ abgeschlossen ist, woraus für Sie eine Ausreiseverpflichtung entstand. Im Grunde stellen Sie ausschließlich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Frage.

(...)

Ihren persönlichen Interessen an einem Aufenthalt in Österreich steht somit das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens gegenüber; diesem gewichtigen öffentlichen Interesse kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentliche Ordnung ein hoher Stellenwert zu.

(...)

Das Recht auf Achtung des Privatlebens
Sie sind geschieden und sind derzeit obdachlos. Darüber hinausgehend konnte kein Familienleben in Österreich festgestellt werden.

(...)

Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute.

Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass der Strafrahmen für Übertretungen nach § 120 Abs. 1b FPG € 5.000 bis € 15.000 beträgt, somit wurde nur die Mindeststrafe verhängt. Die verhängte Strafe erscheint schuld- und tatangemessen.

Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, nicht sorgepflichtig sind und kein Einkommen beziehen. Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die nunmehrige, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, eingelangt bei der belangten Behörde am 15. April 2019, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:

„Die Beschwerdebehörde möge
1. der Beschwerde stattgeben und die Straferkenntnis beheben
2. in eventu Straferkenntnis beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die I. Instanz zurückverweisen;
3. in eventu das Verfahren gem. § 45 Abs 1 VStG einstellen;
4. in eventu das Verfahren gem. § 38 AVG äusseren bzw ruhen lassen;
5. in eventu die Strafhöhe angemessen herabsetzen in eventu gänzlich davon absehen;
6. von den Kosten und Barauslagen des Verfahrens abzusehen gem. §64 VStG

Begründung:
Mit Straferkenntnis vom 20.03.2019 (zugestellt am 28.03.2019) wurde aufgrund einer Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe iHv 5500 € verhängt, Im Spruch der Straferkenntnis heißt es, dass ich der Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nicht nachgekommen bin, obwohl das Asylverfahren negativ entschiede wurde und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde. Das Rückkehrberatungsgespräch wurde nicht in Anspruch genommen, Es sei dadurch §120 FPG verwirklicht und ein Geldbetrag iHv 5500 € (inkl Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens) eingefordert.
In der weiteren Begründung wird auf die illegale Einreise und das abgeschlossene Asylverfahren verwiesen. Ich sei lediglich aufgrund unbegründeter Asylantragstellung in Österreich aufhältig.

> Zunächst ist wiederum festzustellen, dass das Asylverfahren bereits rechtskräftig negativ abgeschlossen ist, woraus eine Ausreiseverpflichtung entstand. Im Grunde stellen Sie ausschließlich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Frage. (...)
> Es ist zu berücksichtigen, dass Sie illegal in das Bundesgebiet eingereist sind und sich lediglich auf Grundlage eines offenkundig unbegründeten Asylanträge in Österreich aufhalten.
> Überdies würde es dazu führen, dass Fremde, die die fremdenrechtlichen Einreise und Aufenthaltsbestimmungen beachten, letztlich schlechter gestellt wären, als Fremde, die Ihren Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich durch ihre illegale Einreise und durch die Stellung eines unbegründeten Asylantrages erzwingen, was in letzter Konsequenz zu einer verfassungswidrigen unsachlichen Differenzierung der Fremden untereinander führen würde. (...)
> Es ist Ihre Pflicht aus dem Bundesgebiet auszureisen, denn es kann ihnen sehr wohl zugemutet werden, sich um die Beendigung eines rechtswidrigen Zustandes zu bemühe. (...)

Die Behörde hat sieh offensichtlich nicht mit dem Sachverhalt auseinander gesetzt, Ich habe nie einen Asylantrag gestellt. Ich bin seit dem Jahr 1973 in Österreich und wurde mir bislang der Status „Daueraufenthalt EU" ausgestellt und dieser immer wieder verlängert.
Aufgrund einiger minderer strafrechtlicher Gesetzwidrigkeiten wurde ich verurteilt und habe meine Strafen verbüßt. Daraus leitete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ab, dass mein Aufenthalt eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt und erließ eine Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot.
Aufgrund meines angeschlagenen Gesundheitszustandes konnte ich die Rechtsberatungsorganisation nicht rechtzeitig aufsuchen und verstrich die Rechtsmittelfrist ungenützt, Als es mir besser ging, habe ich dies aber nachgeholt und gegen die meiner Meinung nach rechtswidrige Entscheidung einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand iVm einer Beschwerde eingebracht. Das Verfahren ist anhängig.
Angesichts meines über 40 jährigen Aufenthaltes in Österreich gehe ich davon aus, dass die Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl rechtswidrig war und erwarte mir eine positive Entscheidung. Die Ausführungen der Landespoliezidirektion zu meienm Leben und Aufenthalt in Österreich entsprechen nicht den Tatsachen.

Aus diesem Grund ersuche ich die Behörde das Verfahren zur Verwaltungsübertretung bis zum Abschluss des Wiedereinsetzungsverfahrens einzustellen bzw auszusetzen.

Abschließend sei zur Strafhöhe anzumerken, dass ich derzeit nicht über eine derart hohe Geldsumme verfuge. Aus diesem Grund erusche ich (in eventu) die Strafhöhe gem §20 VstG angemessen herabzusetzen bzw. gänzlich davon abzusehen. In diesem Zusammenhang ersuche ich auch von den Kosten und Barauslagen des Verfahrens iSd §64 Abs 4 VStG abzusehen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 17. April 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen.

Mit E-Mail vom 25. April 2019 teilte das Bundesamt für Asyl- und Fremdenwesen mit, dass aus derzeitiger Sicht beabsichtigt sei, den Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend die Rückkehrentscheidung und das Einreiseverbot als unbegründet abzuweisen.

I.4.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig klar (und im Wesentlichen auch unbestritten) feststand und überdies kein entsprechender Parteienantrag vorlag.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist serbischer Staatsangehöriger und seit dem Jahr 1973 in Österreich aufhältig. Ihm war dabei der Status „Daueraufenthalt EU" ausgestellt und dieser immer wieder verlängert worden.
Aufgrund einer kontinuierlichen Strafdelinquenz im Bereich von Gewalt- bzw. Suchtgiftdelikten, zuletzt im Jahr 2017 unbedingte Haftstrafe von sechs Monaten, leitete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ab, dass der Aufenthalt des Bf im Bundesgebiet eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt und erließ eine Rückkehrentscheidung mit einem auf fünf Jahre befristeten Einreiseverbot (Rechtskraft seit 21. Jänner 2019). Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auch das Privat- und Familienleben des Bf im Sinne des Art. 8 EMRK berücksichtigt.

Der Bf ließ die diesbezügliche Rechtsmittelfrist verstreichen, brachte aber mit 30. Jänner 2019 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein, wobei beabsichtigt ist, diesen Antrag als unbegründet abzuweisen.

Die ihm mit Verfahrensanordnung vom 18. Dezember 2018 aufgetragene Rückkehrberatung in Anspruch zu nehmen, intendiert der Bf nicht.

II.

Nachdem der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage völlig unbestritten feststand, kann auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden.

III.1. Gemäß § 120 Abs. 1b des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 5.000 Euro bis zu 15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltsortes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 FPG wird die Rückkehrentscheidung im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung ist § 28 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

III.2.1. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist sohin zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare

Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss ein Fremder seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandselement angefügt, dass der Fremde eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder angenommen oder diese – wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

III.2.2. Wie sich nun aus dem unbestrittenen Sachverhalt ergibt, wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Asyl- und Fremdenwesen vom 17. Dezember 2018 eine Rückkehrentscheidung bzw. ein Einreiseverbot gegen den Bf erlassen, die mit 21. Jänner 2019 in Rechtskraft erwuchs. Wenn der Bf nun anführt, dass er gegen diesen Bescheid nun einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt habe, über den noch nicht entschieden sei, ist dies nicht geeignet die Rechtskraft des Bescheides als nicht gegeben anzunehmen, überdies ist auch beabsichtigt – wie das BFA mitteilte – jenem Antrag stattzugeben, zumal der Bf als Begründung seinen Gesundheitszustand lapidar angeführt habe.

Aufgrund des rechtskräftigen Bescheides, in dem die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde aberkannt worden war, kann die Entscheidung als durchsetzbar angesehen werden.

Dass der Bf das ihm – mit Verfahrensanordnung vom 18. Dezember 2018 – aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch genommen habe, behauptet er selbst nicht und zeigt sich jedenfalls nicht gewillt, eine Rückkehr in Betracht zu ziehen, zumal er ja darauf vertraut, aufgrund seines langjährigen Aufenthalts in Österreich, diesen Aufenthalt prolongieren zu können. Wenn er in der Beschwerde anführt, dass er aufgrund seines angeschlagenen Gesundheitszustandes nicht in der Lage gewesen sei, die Rückkehrberatung in Anspruch zu nehmen, dass er dann aber seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingebracht habe, ändert nichts an der oa. Annahme, da der Bf „wieder gesundet" sich nicht um ein derartiges Rückkehrberatungsgespräch bemühte, was außer Zweifel steht.

Im Spruch des angefochtenen Bescheides nimmt die belangte Behörde (im Übrigen auch teilweise in der Begründung) Bezug auf ein „Asylverfahren", das der Bf allerdings nie angestrengt hat. Diesbezüglich war der Spruch zu korrigieren.

III.2.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist weiters auch auf das Privat- und Familienleben eines Betroffenen Bedacht zu nehmen. Hier ist jedoch anzumerken, dass das Privat- und Familienleben im Rahmen des Bescheides vom 17. Dezember 2018 geprüft und als nicht ausschlaggebend erachtet wurde, um die Rückkehrentscheidung bzw. das auf fünf Jahre befristete Einreiseverbot abzuwenden. Es kamen jedenfalls in der Zwischenzeit keine

Sachverhaltselemente zu Tage, die eine anderslautende Annahme rechtfertigen könnten.

III.2.4. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

III.3.1. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

III.3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

III.3.3. Der Bf ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem er, sämtliche fremdenrechtliche Vorgaben ignorierend, im Bundesgebiet verharrte bzw. verharrt. Im vorliegenden Fall kann wohl eher sogar von bedingtem Vorsatz gesprochen werden, da er sich im Grunde seines unrechtmäßigen Aufenthalts hätte bewusst sein müssen, jedenfalls aber im Tatzeitraum nicht bereit war, diesen zu beenden.

III.3.4. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die belangte Behörde ohnehin lediglich die gesetzliche Mindeststrafe verhängte und damit schon die bisherige Unbescholtenheit des Bf berücksichtigte. Dass die verhängte Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe dem Bf als zu hoch erscheint, ist aus seiner Sicht durchaus nachvollziehbar, jedoch entspricht sie den gesetzlichen Vorgaben, deren Verfassungswidrigkeit nicht erkannt werden kann.

Von einem deutlichen Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG kann – der belangten Behörde folgend - im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden, weshalb auch die ggst. Strafzumessung durchaus zu bestätigen war.

Für ein gänzliches Absehen von der Strafe mangelt es jedenfalls am geringen Verschulden (Es müsste sich hiebei um ein Verschulden handeln, das noch bedeutend unter dem Maß der leichten Fahrlässigkeit anzusiedeln wäre), weshalb § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

III.4.3. Für die Annahme, dass der Kostenersatz jedenfalls nicht vom Bf erbracht werden kann, fehlt es an klaren Sachverhaltselementen, weshalb dieser Einwand im Sinn des § 64 Abs. 4 VstG nicht zu berücksichtigen war.

III.5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.5.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 1.000 Euro) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten,

wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree